

Brennholzbestellung Saison 2021/2022

Vorab wichtige Informationen über Änderungen an die Holzkunden

Ab 01.09.2019 erfolgt der Verkauf von Rundholz aus dem Stadtwald Butzbach durch die Holzagentur Taunus GmbH. Die Waldbewirtschaftung und auch die Holzernte wird weiterhin von HessenForst und den örtlichen Revierleitern durchgeführt. Die Zuteilung von Waldflächen für die Aufarbeitung von Stämmen und/oder Kronenholz für sog. „Selbstwerber“ erfolgt weiterhin durch die jeweiligen Revierleiter.

Bestellungen sind ab sofort zu richten an:

**Magistrat der Stadt Butzbach, Frau Morkel, Schloßplatz 1, 35510 Butzbach,
Fax 06033/995 174 oder per Mail an Karin.Morkel@stadt-butzbach.de**

Name, Vorname

Tel.

Straße

Fax

PLZ, Ort und Ortsteil

E-Mail

Ich bestelle hiermit

Industrieholz gerückt (IL)

_____fm Hartlaubholz
_____fm Weichlaubholz

_____fm Nadelholz

Schlagabraum/Kronenholz

_____rm Hartlaubholz
_____rm Weichlaubholz

_____rm Nadelholz

Í **Durchforstungsholz (ganze Bäume)**
(gefällt durch städt. Forstwirte)r

nur auf Anfrage

_____rm Hartlaubholz
_____rm Weichlaubholz

_____rm Nadelholz

Datum, Unterschrift

Sonstige Hinweise für den Brennholzkunden

Die Aufarbeitung von Schlagabraum/Kronenholz und Durchforstungsholz sowie die Bearbeitung von Industrieholz am Waldweg ist nur mit Motorsägenschein Modul 1 (Aufarbeitung liegendes Holz) möglich. Der Nachweis ist bei der Brennholzbestellung einmalig vorzulegen.

Informationen zu **Motorsägenkursen** im Raum Butzbach finden Sie unter <http://kwf.motorsaegenkurs.de>

Schlagabraum, Kronenholz, Durchforstungsholz:

Zur Aufarbeitung ist mit dem zuständigen Revierleiter ein **schriftlicher Brennholz-Selbstwerbervertrag** abzuschließen

Revierförsterei Wiesental

Bernd Pogodda
Forsthaus Wiesental
35510 Butzbach
Tel. 0160 4714733
Fax 06002 938853

Bernd.Pogodda@forst.hessen.de

Revierförsterei Butzbach

Oliver Schneider
Baumgartenweg 31
35415 Pohlheim
Tel. 06004 9159300 oder 0160 4706756
Fax 06004 9159301

Oliver.Schneider@forst.hessen.de

Bestellungen sollten bis zum 31.10.2020 erfolgen.
Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

Wünsche, z. B. Holz der Baumart Buche oder bevorzugte Gemarkung, können auf der Bestellung vermerkt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht!

Umrechnung Festmeter (fm) – Raummeter (rm)

1 fm entspricht ca. 1,4 rm 1 rm entspricht ca. 0,7 fm

Es gelten die vom Waldeigentümer für die Brennholzsaason festgelegte Preise.

Brennholzlagerung im Außenbereich

s. Merkblatt des Wetteraukreises



Merkblatt zur Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich

Bei einer Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich der Ortslagen ist zu beachten:

1. Die Lagerung außerhalb des Waldzusammenhanges und außerhalb der bebauten Ortslage darf **nur für den Eigenbedarf** erfolgen. Gelagert werden darf nur unbehandeltes Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Stapeln. Die maximale Höhe und Breite der Stapel darf zwei Meter, die maximale Länge zehn Meter nicht überschritten.
Pro Haushalt und Flurstück sind max. 40 Raummeter als gelagerte Menge zulässig.
Bei mehr als 10 Raummetern pro Flurstück ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung und die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
2. **Bau- und Abbruchholz sowie Paletten etc. dürfen nicht gelagert werden.**
3. Die Lagerung muss sich **in das Landschaftsbild einfügen**. Die Abdeckung auf der Oberseite des Holzstapels ist mit umweltneutralen Materialien in gedeckter Farbe oder mit dunkler, UV- beständiger Folie zulässig, wenn darüber eine mindestens einreihige Holzabdeckung erfolgt.
4. **Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten**, z. B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz) wie z. B. Streuobstwiesen, keine Lagerung in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen oder unter Naturdenkmälern, keine Lagerung in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen etc.

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000 - Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) kann die Lagerung nur unter bestimmten Voraussetzungen geduldet werden, bedarf aber immer der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

5. Das Einzäunen der Lagerplätze und das Errichten von festen Lagerschuppen ist grundsätzlich nicht zulässig.
6. Bei gewerblicher Holzlagerung ist grundsätzlich ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

Unsere Postanschrift:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg/Hessen

Unsere Besuchsadresse:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Homburger Straße 17
61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83 - 4301

Fax: 0 60 31/83 - 4444

E-mail Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de

E-mail Mitarbeiter/in: vorname.nachname@wetteraukreis.de

Ihr/e Ansprechpartner/in bei uns ist:

- **Frau Evamaria von Lospichl** für Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg, Karben, Münzenberg, Ober-Mörlen, Rockenberg, Rosbach und Wöllstadt;
- Tel.-Nr.: 0 60 31/83 - 4311